

Finanzierung TI-Anbindung

Jede nach § 72 SGB XI zugelassene Einrichtung der Langzeitpflege und ambulante Pflegedienste sowie Leistungserbringende nach § SGB V erhalten eine monatliche Zahlung (TI-Pauschale), um die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) auszugleichen. Die TI-Pauschale nach der TI-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 106 SGB XI und § 380 SGB V setzt sich aus einem Grundbetrag sowie zwei zusätzlichen Beträgen zusammen. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise und tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

TI-Pauschale 2024

- ➤ Grundbetrag beträgt für jede Pflegeeinrichtung 200,22 € pro Monat.
- Zusätzlich bekommt jede Einrichtung zwei Zuschlagspauschalen in Höhe von jeweils 7,48 € (eHBA Kosten)

TI-Pauschale 2025

- > Grundbetrag beträgt für jede Pflegeeinrichtung 207,93 € pro Monat.
- Zusätzlich bekommt jede Einrichtung zwei Zuschlagspauschalen in Höhe von jeweils 7,77 € (eHBA Kosten)



Einrichtungen mit mehreren Verträgen:

Wenn eine Pflegeeinrichtung sowohl einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI als auch einen oder mehrere Verträge nach dem SGB V hat, wird die TI-Pauschale trotzdem nur einmal abgerechnet. Das bedeutet, dass die Einrichtung nicht mehrfach die TI-Pauschale erhält, auch wenn sie verschiedene Verträge hat.

Eine einzelne Pflegeeinrichtung mit mehreren Verträgen, erhält nur einmal die TI-Pauschale.

Stand 09.01.2025



Mehrere Einrichtungen unter einem Vertrag:

Wenn mehrere Pflegeeinrichtungen unter einen einheitlichen Gesamtversorgungsvertrag fallen, hat jede dieser Einrichtungen Anspruch auf die TI-Pauschale. Das bedeutet, dass jede Einrichtung einzeln die finanzielle Unterstützung für die Anbindung an die Telematik-Infrastruktur erhält, auch wenn sie zusammen unter einem Gesamtvertrag geführt werden.

➤ Mehrere Pflegeeinrichtungen unter einem Gesamtvertrag, erhalten jeweils einzeln die TI-Pauschale.



Leistungserbringende, die gleichzeitig Leistungen nach SGB V erbringen:

Wenn Leistungen auf Basis mehrerer Verträge erbracht werden, die nach verschiedenen Paragraphen des SGB V geregelt sind, darf die TI-Pauschale nur einmal abrechnet werden.

Auch wenn ein mehrere Verträge nach dem SGB V hat, erhält dieser die TI-Pauschale nur einmal.

Zahlungsvoraussetzungen

1. Registrierung und Antragstellung beim GKV-Spitzenverband

<u>Vor</u> der ersten Zahlung der TI-Pauschale muss die Pflegeeinrichtung im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes die funktionierende Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten (Eigenerklärung) nachweisen.

2. Komponenten

- Konnektor mit gSMC-KT
- > VPN Zugangsdienst
- Anschluss über Einboxkonnektor, TI-Gateway oder Highspeedkonnektor
- eHealth-Kartenterminal mit gSMC-KT
- eHBA-Karte
- SMC-B Karte

3. Nutzung der Dienste (vorerst nur KIM)

Stand 09.01.2025 2

4. Nachweis technische Inbetriebnahme

Der Anspruch der TI-Pauschale entsteht im Monat der technischen Inbetriebnahme. Die Pflegeeinrichtung muss dies nachweisen, entweder durch eine Bestätigung des jeweiligen Dienstleisters im PDF-Format oder einen ähnlichen Nachweis im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes. Für den Zuschlag muss die Telematik-ID des jeweiligen Heilberufsausweises (HBA) im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes angegeben werden.

Eine Kurzanleitung zur Registrierung und Beantragung sowie ein detailliertes Benutzerhandbuch, dass Sie durch den Beantragungsprozess führt, finden Sie im Antragsportal des GKV-Spitzenverbands:

- Link zum Antragsportal des GKV-Spitzenverbands: https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home
- Link zur Eigenerklärung: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik/telematik_3/20240410_Eigenerklaerung_Pflegeeinrichtungen_v.1.0_Formular.pdf

Die aktuelle Finanzierungsvereinbarungen für zugelassene Einrichtung der Langzeitpflege und ambulante Pflegedienste nach § 72 SGB XI sowie Leistungserbringende nach § SGB V finden Sie unter folgendem Link:

- Link zur Finanzierungsvereinbarung SGB XI: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik_1/telemati
- Link zur Finanzierungsvereinbarung SGB V: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/telematik_1/telematik

Stand 09.01.2025 3